



31/SN-45/ME

# ÖSTERREICHISCHER RECHTSANWALTSKAMMERTAG

1010 WIEN, ROTENTURMSTRASSE 13 (ERTLGASSE 2), POSTFACH 612, TELEFON 63 27 18, DW 23

Zl. 47/84  
GZ. 315/84

Betrifft GESETZENTWURF  
Zl. GE/19.44

Datum: - 8. MAI 1984

Verteilt...

An das  
Bundeskanzleramt  
Ballhausplatz 2  
1014 W I E N

*Dr. Oetjenanger*

Zu GZ. 600.013/4-V/5/83

Betr.: Amtshaftungsgesetz-Organhaftpflichtgesetz;

Der Österreichische Rechtsanwaltskammertag dankt für die Note vom 16. Jänner 1984 und nimmt zum Entwurf von Novellen zum Amtshaftungsgesetz und zum Organhaftpflichtgesetz

## Stellung

wie folgt:

Bereits anlässlich des Begutachtungsverfahrens zur Änderung des Dienstnehmerhaftpflichtgesetzes BGB 1.1983/169 wurden Bedenken gegen die Einführung eines richterlichen Mäßigungsrechtes geltend gemacht; diese Bedenken bestehen nach wie vor.

Es wäre jedoch unbillig, für den Bereich des Amtshaftungs- und des Organhaftpflichtgesetzes ein Mäßigungsrecht nicht zuzugeben, das für den Bereich des Dienstnehmerhaftpflichtgesetzes eingeräumt wurde.

Aus diesem Grunde wird dem Entwurf nicht entgegengetreten.

Im Zusammenhang damit wird angeregt, von der Praxis abzugehen, durch eine Novelle mehrere Gesetze gleichzeitig abzuändern.

Diese Praxis widerspricht der Übersichtlichkeit und damit der Rechtssicherheit.

- 2 -

Begrüßt wird hingegen die angeregte Form der "dynamischen Verweisung", wobei angeregt wird, die Zitierung mit der Nummer des Bundesgesetzes und der letzten Änderung entfallen zu lassen.

Es ist sprachlich unscharf, von der Verübung oder Verursachung von Rechtsverletzungen zu reden; die Rechtsverletzung wird begangen, verursacht wird ein (zu ersetzender) Schaden.

§ 3 Abs. 2 AHG sollte daher wie folgt lauten:

"Hat ein Organ grob fahrlässig einen Schaden verursacht, für den der Rechtsträger Ersatz leisten mußte, dann steht diesem Anspruch auf Rückersatz zu. Hat der Organwalter nur grob fahrlässig gehandelt, so kann das Gericht aus Billigkeitsgründen den Rückersatz mäßigen."

25 Kopien dieser Stellungnahme werden der Parlamentsdirektion zugeleitet.

Wien, am 6. März 1984

DER ÖSTERREICHISCHE RECHTSANWALTSKAMMERTAG

Dr. SCHUPPICH

Präsident